

**Zweite Verordnung\***  
**über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden**  
**Schulen.**  
**(Elternbeiratsverordnung)**

**Vom 23. Oktober 1963**

§ 1

Der § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung — (GBl. I S. 37) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Elternbeiräte werden in einer Elternversammlung (Wahlversammlung) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im dazwischenliegenden Jahr können in Klassenelternversammlungen Vertreter der Eltern der neuen 1. und 9. Klassen gewählt und in den Elternbeirat delegiert werden.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 zweiter Satz der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Innerhalb der Wahlperiode legen die Elternbeiratsmitglieder mindestens einmal vor den Eltern Rechenschaft über die geleistete Arbeit des Elternbeirates ab.“

§ 3

Die Wahlperiode der im Jahre 1963 gewählten Elternbeiräte wird um 1 Jahr verlängert.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1963

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Volksbildung

St o p h  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Prof. Dr. L e m m n i t z

• (1.) VO (GBl. I 1960 Nr. 4 S. 37)

**Erste Durchführungsbestimmung**  
**zur Verordnung über die Gewährung**  
**von Schichtprämien.**

**Vom 28. September 1963**

Auf Grund de<sup>^</sup> § 8 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Gewährung von Schichtprämien (GBl. II S. 635) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvor-

stand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Die Zahlung der Schichtprämie erfolgt, wenn die je Arbeitsbereich bzw. Abteilung aufgeschlüsselten Produktionsaufgaben bzw. vorgegebenen Leistungskennziffern erfüllt sind. Werden diese Aufgaben nicht erfüllt, wird die Schichtprämie in Höhe des Zuschlages für Nacharbeit gemäß § 70 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) gewährt. Für den Personenkreis, der nach § 75 Absätzen 1 und 2 des Gesetzbuches der Arbeit keinen Anspruch auf Gewährung eines Nachtzuschlages hat, entfällt bei Nichterfüllung der Aufgaben die Zahlung der Schichtprämie.

(2) Für das einheitliche Verfahren bei der Zahlung der Schichtprämie bei einer bzw. mehreren unentschuldigtem Fehlschichten innerhalb eines Monats ist der Leiter des Betriebes verantwortlich.

§ 2

Zu § 3 der Verordnung:

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben die Generaldirektoren der WB bei der Ausarbeitung der Grundsätze für die Differenzierung der Schichtprämien zu unterstützen.

(2) Die Generaldirektoren der WB haben die von ihnen festgelegten Grundsätze für die Differenzierung der Schichtprämien dem zuständigen Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zur Koordinierung und Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Generaldirektoren der WB übergeben die Grundsätze für die Schichtprämie den zuständigen Leitern der Bezirkswirtschaftsräte.

(4) Die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte nehmen die Differenzierung der Prämiensätze für die ihnen nachgeordneten Betriebe auf der Grundlage der ihnen von den Generaldirektoren der WB übergebenen Grundsätze in eigener Verantwortung vor.

§ 3

Zu § 5 der Verordnung:

(1) Die Schichtprämien sind aus dem Lohnfonds der Betriebe zu finanzieren. Die dafür verausgabten Mittel können im Planjahr 1963 frei gewinngeplanten Betrieben bei der Gewinnplanabrechnung gegenüber dem Staatshaushalt ausgesondert werden. Bei verlustgeplanten Betrieben erhöhen sich die Verluststützungen. Die Abrechnung der gezahlten Schichtprämien erfolgt am Jahresende im Zusammenhang mit der Abrechnung der Gewinnverwendung bzw. Verwendung der Verluststützungen.

(2) Die Zuführung zum Betriebsprämienfonds 1963 erfolgt auf der Grundlage des geplanten Lohnfonds 1963 ohne Berücksichtigung der Erhöhung durch die Mittel für die Schichtprämien.